

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

§1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung regelt Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und Fördermitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Geltungsbereich

Auf der Grundlage des § 4 Abs 6 in Verbindung mit § 8 Abs 10 Punkt k der Satzung des heimatBEWEGEN e.V. hat die Mitgliederversammlung auf ihrer Sitzung am 03.06.2021 folgende Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen.

§3 Beiträge

Die Beitragsordnung unterscheidet zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern (außerordentlichen Mitgliedern).

aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder des Vereins heimatBEWEGEN e.V. sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Sie entscheiden selbst, was ihnen der aktive Einsatz an Zeit und/oder Geldleistungen wert ist. Es wird jedoch eine freiwillige jährliche Spende eines frei wählbaren Betrages orientiert an den Beiträgen der Fördermitglieder empfohlen.

Fördermitglieder (außerordentliche Mitglieder)

Der Jahres-Mitgliedsbeitrag beträgt für:

Privatpersonen	60,00 EUR
Solo-Selbständige	150,00 EUR
Unternehmen	300,00 EUR
juristische Personen des privaten Rechts	300,00 EUR
Städte und Gemeinden	300,00 EUR
Hochschulen, Universitäten	300,00 EUR

Alternativ ist jeder frei wählbare Betrag über diesen Sätzen als Mitgliedsbeitrag möglich.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht innerhalb der Mitgliederversammlung.

§4 Verfahrensregelungen

Der Vorstand beschließt im Rahmen der monatlichen Vorstandssitzungen über die Aufnahme oder den Austritt.

Als Beitrittsmonat zählt das Datum der Antragstellung. Als Austrittsmonat das Datum der Kündigung.

Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben. Sie sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.

Bei Vereinsbeitritt in der zweiten Jahreshälfte (Juli - Dezember) wird jeweils der halbe Mitgliedsbeitrag fällig.

Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.

§5 Zahlung und Fälligkeit

Als Zahlungsmodalität ist das SEPA-Mandat die Regel. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 31.01. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, bei Neumitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach dem Datum der Aufnahme.

Sollte es zur Nichteinlösung der Lastschrift kommen, sind die Kosten für die Nichteinlösung vom Beitragszahler zu tragen. Zudem muss sichergestellt werden, dass der Beitrag innerhalb von 14 Tagen auf anderem Wege elektronisch auf dem Vereinskonto eingeht. Sollte nach diesem Zeitpunkt noch keine Zahlung erfolgt sein und der Beitragszahler keine Verhinderungsgründe schriftlich beim Vorstand eingereicht haben, beginnt das Mahnverfahren. Nach jeweils 14 Tagen erfolgen die erste, zweite und dritte Mahnung. Ab der dritten Mahnung wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 5,- € berechnet. Nach weiteren 14 Tagen unbegründeten Zahlungsverzuges kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein beschließen. Die Forderungen für das laufende Jahr bleiben jedoch bestehen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§7 Veränderungen

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorsitzenden und dem Kassenwart mitzuteilen.

§8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Ballenstedt, 09.07.2021